

ökonomische Macht ausüben und die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen für immer beseitigt ist, kann die Verfassung auf das bewußte gemeinschaftliche Handeln für die sozialistische Lebensweise orientieren. Eine Äußerungsform dafür ist Abschn. II der Verfassung „Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft“. Hier zeigt sich, daß die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und im Staat nicht nur von seinen Grundrechten und Grundpflichten bestimmt wird. Artikel 41 ff, lassen erkennen, daß auch die Gemeinschaften (Betriebe, Genossenschaften, Städte und Gemeinden, gesellschaftliche Organisationen u. a.) beträchtliche Bedeutung für die Entfaltung der Persönlichkeit der Bürger, für die Verwirklichung und Sicherung ihrer Rechte haben.

Die Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ist immer von der tatsächlichen Machtausübung durch die Werktätigen her zu erfassen. Sozialistische Machtausübung und freie Entfaltung der Persönlichkeit werden in *jedem* Teil der Verfassung, insbesondere natürlich im Kapitel über die Grundrechte und -pflichten der Bürger, als dialektische Einheit betrachtet, denn die Persönlichkeitsentfaltung liegt nicht nur im Interesse des einzelnen, sondern ist auch ein objektives Erfordernis des Sozialismus-Kommunismus. Je gebildeter die Bürger sind, je bewußter und zielgerichteter sie arbeiten, desto wirkungsvoller werden sie ihre Macht ausüben und die sozialistische Demokratie gestalten.

Es ist berechtigt, die sozialistischen Grundrechte auch als Menschenrechte zu bezeichnen, denn erstmals in der Geschichte der Menschheit ermöglicht es die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, das Ideal vom freien, gleichen und brüderlich verbundenen Menschen zu verwirklichen, der seine Persönlichkeit ungehindert und in Einklang mit den gesellschaftlichen Interessen entfaltet. *Sozialistische Grundrechte sind Menschenrechte, weil sie in besonderer Weise zum Ausdruck bringen, daß der Mensch im Mittelpunkt aller gesellschaftlichen und staatlichen Bemühungen steht.*

Die Grundrechte und -pflichten orientieren die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft auf ein aktives Handeln, wie es die gesellschaftliche Entwicklung erfordert. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht bringt auf diese Weise zum Ausdruck, daß die allseitige Persönlichkeitsentfaltung Inhalt und Ziel der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und Rechts ist, daß es dazu aber auch des bewußten Verhaltens der Bürger bedarf. Die Bürger selbst müssen die aus dem Kapitalismus überkommenen Beschränkungen und Behinderungen ihrer Persönlichkeitsentfaltung, die Ungleichheit, die Unterschiedlichkeit der Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten bewußtseinsmäßig und tatsächlich überwinden und die Bedingungen für eine sozialistische Lebensweise, für freie und gleiche Entfaltung ihrer Persönlichkeit schaffen.¹⁸

Die sozialistische Staatsmacht hat die wichtigste Maxime ihrer Politik — alles

Gesamtheit eingeführt sind. Das Recht wuchert aus . . ." (F. Werner, „Wandelt sich die Funktion des Rechts im sozialen Rechtsstaat?“ in: *Die moderne Demokratie und ihr Recht, Zweiter Band: Staats- und Verwaltungsrecht*, Tübingen 1967, S. 161 ff.).

18 Vgl. E. Poppe, „Gedanken zur Rolle und Wirkungsweise des sozialistischen Staates bei der Verwirklichung objektiver gesellschaftlicher Gesetze“, in: *Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR*, Berlin 1975.